

Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 34/2025
(9. Dezember 2025)

Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für die
hochschulindividuelle Zugangsprüfung
(Zugangsprüfungsatzung)

vom 9. Dezember 2025

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, 58 Absatz 3a des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), das zuletzt durch Artikel 23 des Haushaltbegleitgesetz 2025/2026 vom 17. Dezember 2024 (GBI. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 18. November 2025 die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Präsidium der DHBW hat dieser Satzung in seiner Sitzung am 25. November 2025 zugestimmt. Die Präsidentin der DHBW hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 9. Dezember 2025 ihre Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

I.	ALLGEMEINES	3
	§ 1 Anwendungsbereich.....	3
	§ 2 Ziele und Zweck der hochschulindividuellen Zugangsprüfung.....	3
	§ 3 Prüfungsaufbau.....	3
II.	SCHRIFTLICHER PRÜFUNGSTEIL	3
	§ 4 Schriftlicher Prüfungsteil.....	3
III.	ZULASSUNG ZUM MÜNDLICHEN PRÜFUNGSTEIL.....	4
	§ 5 Voraussetzungen der Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil.....	4
	§ 6 Antrag auf Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil.....	4
	§ 7 Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung und Ladung	5
IV.	MÜNDLICHER PRÜFUNGSTEIL.....	5
	§ 8 Mündlicher Prüfungsteil.....	5
	§ 9 Zusammensetzung und Bestellung der Prüfungskommission.....	6
	§ 10 Rechte zum Schutz von Familie und Angehörigen und Nachteilsausgleich	6
	§ 11 Prüfungsrücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	7
	§ 12 Bestehen und Wiederholung des mündlichen Prüfungsteils	8
V.	ANERKENNUNG, BEWERTUNG UND ABSCHLUSSDOKUMENTE	8
	§ 13 Anerkennung.....	8
	§ 14 Bewertung und Noten	8
	§ 15 Bestehen.....	9
	§ 16 Zeugnis und Teilnahmebescheid.....	9
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
	§ 17 Inkrafttreten.....	9
	Anlage 1: Studiengänge.....	10
	Anlage 2: Anforderungen der Studiengänge im schriftlichen Prüfungsteil	11
	Anlage 3: Tabelle zur Berechnung der Gesamtnote.....	12

I. ALLGEMEINES

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Durchführung der hochschulindividuellen Zugangsprüfung an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) nach § 58 Absatz 3a des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) sowie der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über das hochschulindividuelle Zugangsverfahren mit ausländischen Bildungsnachweisen (HZaBVO) vom 14. Juli 2025.

§ 2 Ziele und Zweck der hochschulindividuellen Zugangsprüfung

- (1) Die erfolgreich absolvierte hochschulindividuelle Zugangsprüfung berechtigt in Verbindung mit dem ausländischen Bildungsnachweis zu einem Studium im gewählten Studiengang oder in fachlich verwandten Studiengängen an der DHBW.
- (2) Die hochschulindividuelle Zugangsprüfung dient der Feststellung, ob die Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium in dem gewählten Studiengang oder fachlich verwandten Studiengang besitzt.
- (3) Der Hochschulzugang über die hochschulindividuelle Zugangsprüfung ist an der DHBW für ein Studium in den in Anlage 1 genannten Studiengängen möglich.

§ 3 Prüfungsaufbau

Die hochschulindividuelle Zugangsprüfung umfasst einen schriftlichen Prüfungsteil nach Maßgabe des § 4 und einen mündlichen Prüfungsteil nach Maßgabe des § 8.

II. SCHRIFTLICHER PRÜFUNGSTEIL

§ 4 Schriftlicher Prüfungsteil

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil dient der Feststellung der allgemeinen und fachspezifischen Eignung für den gewählten Studiengang.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil erfolgt nach dem Test für ausländische Studierende (TestAS) der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e.V. (g.a.s.t.).
- (3) Der TestAS kann in digitaler oder in papierbasierter Form absolviert werden, sowie wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache.
- (4) Der TestAS besteht aus zwei Prüfungsteilen:
 1. Kernmodul (digitaler TestAS) beziehungsweise Kerntest (papierbasierter TestAS), unabhängig vom jeweiligen Studiengang zu absolvieren;

2. studienspezifisches Fachmodul, je nach gewähltem Studiengang zu absolvieren; welches Fachmodul für den gewählten Studiengang zu absolvieren ist, ergibt sich aus Anlage 2.
- (5) ¹Die Gesamtbearbeitungszeit des digitalen TestAS beträgt 180 Minuten; davon sind 90 Minuten für das Kernmodul und 90 Minuten für das Fachmodul vorgesehen. ²Die Gesamtbearbeitungszeit des papierbasierten TestAS beträgt circa 260 Minuten; davon sind 110 Minuten für den Kerntest und circa 150 Minuten für das Fachmodul vorgesehen.
- (6) Im Übrigen gelten für das Prüfungsverfahren des schriftlichen Prüfungsteils die Bedingungen der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e. V..

III. ZULASSUNG ZUM MÜNDLICHEN PRÜFUNGSTEIL

§ 5 Voraussetzungen der Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil

- (1) Zum mündlichen Prüfungsteil wird zugelassen, wer
1. über einen ausländischen Bildungsnachweis verfügt, der im Ausstellungsstaat unmittelbar zum Studium berechtigt und für den nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) das Bestehen einer Feststellungsprüfung im Sinne des § 58 Absatz 2 Nummer 11 LHG vorgesehen ist und
 2. einen der Fachbindung entsprechenden Studiengang anstrebt, sofern der ausländische Bildungsnachweis eine Fachbindung enthält, und
 3. im schriftlichen Prüfungsteil im Kernmodul beziehungsweise Kerntest die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Mindestpunkte nach Anlage 2 erzielt hat und
 4. im schriftlichen Prüfungsteil im studienspezifischen Fachmodul die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Mindestpunkte nach Anlage 2 erzielt hat und
 5. die hochschulindividuelle Zugangsprüfung für den gleichen oder fachlich verwandten Studiengang an der DHBW oder einer anderen Hochschule in Baden-Württemberg noch nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 kann in begründeten Ausnahmefällen auch zum mündlichen Prüfungsteil zugelassen werden, wer in einem allgemeinbildenden Schulsystem mit mindestens zwölf Schuljahren eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erworben hat, die im Ausstellungsstaat unmittelbar zum Hochschulzugang berechtigt und für diese die Bewertungsvorschläge der Kultusministerkonferenz weder einen direkten Hochschulzugang noch das Bestehen einer Feststellungsprüfung vorsehen.

§ 6 Antrag auf Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil ist in der Regel vier Wochen vor dem

jeweiligen Prüfungstermin unter Angabe des angestrebten Studiengangs an International Admission and Services im DHBW Präsidium (IAS) zu richten.² Die Zulassung ist in Textform zu beantragen.

- (2) Dem Antrag auf Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil sind beizufügen:
1. der ausländische Bildungsnachweis nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder § 5 Absatz 2 und
 2. das TestAS-Zertifikat als schriftlicher Prüfungsteil nach § 4 und
 3. eine persönliche Erklärung der oder des Studieninteressierten darüber, ob sie oder er an einer Hochschule in Baden-Württemberg an einer hochschulindividuellen Zugangsprüfung für den gleichen oder fachlich verwandten Studiengang bereits teilgenommen hat, wie oft und mit welchem Ergebnis.
- (3) ¹Der ausländische Bildungsnachweis nach Absatz 2 Nummer 1 ist in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. ²Das IAS kann die Vorlage des Originals verlangen. ³Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst worden sind, müssen Übersetzungen beigefügt werden, wobei diese von einer oder einem in Deutschland öffentlich bestellten Urkundenübersetzerin oder Urkundenübersetzer gefertigt worden sein müssen.

§ 7 Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung und Ladung

- (1) Das IAS entscheidet über die Zulassung zur Prüfung mit Bescheid an die Studieninteressierte oder den Studieninteressierten.
- (2) ¹Die Versagung der Zulassung ist zu begründen. ²Die Zulassung zur Prüfung kann versagt werden, wenn
1. die Unterlagen nach § 6 Absatz 2 und 3 nicht vorgelegt werden oder
 2. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 nicht erfüllt sind.
- (3) Der Termin für den mündlichen Prüfungsteil ist der oder dem Studieninteressierten in der Regel zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mitzuteilen.

IV. MÜNDLICHER PRÜFUNGSTEIL

§ 8 Mündlicher Prüfungsteil

- (1) ¹Der mündliche Prüfungsteil erstreckt sich auf allgemeine Kenntnisse der oder des Studieninteressierten zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen. ²Außerdem besteht im mündlichen Prüfungsteil die Möglichkeit zur Überprüfung der schriftlichen Leistungen.
- (2) ¹Die Organisation des mündlichen Prüfungsteils übernimmt das Testzentrum am Zentrum für Hochschuldidaktik und lebenslanges Lernen (ZHL) der DHBW. ²Sie umfasst insbesondere die zeitliche, örtliche und räumliche Planung, die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, sowie die Verwaltungsaufgaben in Zusammenhang mit der Leistungsbewertung der Prüfung.

- (3) ¹Der mündliche Prüfungsteil wird online als elektronische Fernprüfung durchgeführt. ²Für die Prüfung gelten die §§ 32a und 32b LHG in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) ¹Der mündliche Prüfungsteil wird in Englisch durchgeführt, wenn die oder der Studieninteressierte einen englischsprachigen Studiengang anstrebt. ²Der mündliche Prüfungsteil wird in Deutsch durchgeführt, wenn die oder der Studieninteressierte einen deutschsprachigen Studiengang anstrebt.
- (5) Der mündliche Prüfungsteil dauert je Studieninteressierter oder Studieninteressiertem in der Regel 30 Minuten.
- (6) ¹Bei Beginn des mündlichen Prüfungsteils ist ein gültiger amtlicher Identitätsnachweis vorzuzeigen. ²Die Nichteinhaltung dieser Pflicht führt zum Abbruch des Prüfungsteils ohne Bewertung. ³Der abgebrochene Prüfungsteil bleibt bei der Anzahl der möglichen Wiederholungsprüfungen nach § 12 unberücksichtigt.
- (7) ¹Über den mündlichen Prüfungsteil ist ein Protokoll zu fertigen, das insbesondere den Tag der Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Prüfungsaufgaben, die Dauer und den wesentlichen Verlauf der Prüfung sowie das Prüfungsergebnis festhält. ²Das Protokoll ist von allen anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.
- (8) Die Prüfungskommission setzt für jede Studieninteressierte oder jeden Studieninteressierten das Ergebnis des mündlichen Prüfungsteils mit Punkten entsprechend § 14 fest.

§ 9 Zusammensetzung und Bestellung der Prüfungskommission

- (1) ¹Der mündliche Prüfungsteil wird von einer Prüfungskommission abgenommen. ²Die Prüfungskommission besteht aus zwei Prüferinnen oder Prüfern, wovon mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer nach §§ 47, 52 und 56 LHG qualifiziert ist.
- (2) Die Prüfungskommission bestimmt aus ihrem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Prüfung leitet und in der Regel das Protokoll führt.
- (3) Im Falle der Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers kann eine andere geeignete bestellte Person prüfen.
- (4) ¹Die Bestellung der Prüfungskommission erfolgt durch das ZHL. ²Die Bestellung erfolgt in Textform und besteht für die Dauer von einem Jahr ab dem Datum des Bestellschreibens.

§ 10 Rechte zum Schutz von Familie und Angehörigen und Nachteilsausgleich

- (1) Auf Antrag der oder des Studieninteressierten sind die für sie oder ihn geltenden Rechte zum Schutz von Familie und Angehörigen zu beachten und entsprechend ihres Schutzzwecks anzuwenden.
- (2) Ist die oder der Studieninteressierte infolge einer Behinderung, einer chronischen oder nicht nur vorübergehenden Erkrankung oder einer anderen vergleichbaren besonderen Lebenslage nicht in der Lage, den mündlichen Prüfungsteil ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder zum festgelegten Termin zu erbringen, sind auf Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich von

Beeinträchtigungen zu gewähren (Nachteilsausgleich).

(3) ¹Der Antrag ist von der oder dem Studieninteressierten in Textform und rechtzeitig vor der Durchführung der Prüfung beim IAS einzureichen, in der Regel mit dem Antrag auf Zulassung. ²Die dem Antrag zugrundeliegenden Tatsachen sind in den Fällen der behinderungs- oder krankheitsbedingten Beeinträchtigungen in der Regel durch Vorlage eines geeigneten fachärztlichen Attests glaubhaft zu machen. ³In anderen besonderen Lebenslagen erfolgt die Glaubhaftmachung durch entsprechende aussagekräftige Nachweise.

§ 11 Prüfungsrücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) ¹Der mündliche Prüfungsteil wird ohne inhaltliche Bewertung mit 0 Punkten bewertet, wenn die Studieninteressierte oder der Studieninteressierte ohne Vorliegen der dies entschuldigenden Voraussetzungen an der Erbringung des mündlichen Prüfungsteils verhindert ist. ²Eine Verhinderung liegt vor, wenn die Studieninteressierte oder der Studieninteressierte den mündlichen Prüfungsteil versäumt oder nach Beginn desselben von dem Prüfungsteil zurücktritt. ³Die Studieninteressierte oder der Studieninteressierte hat die Verhinderung nicht zu vertreten, wenn für diese ein wichtiger Grund besteht und die Verhinderung form- und fristgerecht geltend gemacht wurde.

(2) ¹Der wichtige Grund ist durch die Studieninteressierte oder den Studieninteressierten beim ZHL unverzüglich in Textform anzuzeigen und durch geeignete Nachweise unverzüglich glaubhaft zu machen. ²Besteht der wichtige Grund in einer Erkrankung, hat die Glaubhaftmachung durch Vorlage eines geeigneten ärztlichen Attests, das auf Verlangen im Original vorzulegen ist, zu erfolgen.

(3) ¹Der mündliche Prüfungsteil ist in der Regel im darauffolgenden vom ZHL festgesetzten Prüfungstermin nachzuholen. ²Der Termin für die Nachholprüfung wird vom ZHL festgelegt.

(4) Der mündliche Prüfungsteil wird ohne inhaltliche Bewertung mit 0 Punkten bewertet, wenn die oder der Studieninteressierte versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf stört.

(5) ¹Eine Täuschung liegt vor, wenn von der oder dem Studieninteressierten eine eigenständige und regulär erbrachte Prüfungsleistung vorgespiegelt wird, obwohl sie oder er sich bei deren Erbringung unerlaubter Vorteile oder unerlaubter Hilfe, insbesondere durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, bedient und dadurch bei der prüfenden Person über die bestehenden Kenntnisse und Fähigkeiten einen Irrtum erregt hat. ²Auch der Versuch begründet eine Täuschung.

(6) ¹Ein Ordnungsverstoß liegt vor, wenn die oder der Studieninteressierte den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf stört oder die für eine Prüfungsleistung festgelegte Bearbeitungszeit nicht einhält. ²Im Falle der Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs kann die oder der Studieninteressierte von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

§ 12 Bestehen und Wiederholung des mündlichen Prüfungsteils

- (1) Der mündliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn die oder der Studieninteressierte mindestens 100 Punkte erzielt hat.
- (2) Ist der mündliche Prüfungsteil nicht bestanden, kann er für denselben Studiengang oder einen fachlich verwandten Studiengang einmal wiederholt werden.
- (3) Die oder der Studieninteressierte beantragt die Zulassung zur Wiederholung des mündlichen Prüfungsteils beim IAS.

V. ANERKENNUNG, BEWERTUNG UND ABSCHLUSSDOKUMENTE

§ 13 Anerkennung

- (1) Mündliche oder schriftliche Prüfungsteile einer hochschulindividuellen Zugangsprüfung, die an anderen Hochschulen in Baden-Württemberg erbracht worden sind, können anerkannt werden, sofern hinsichtlich der geprüften Kompetenzen in Bezug auf Inhalt und Niveau kein wesentlicher Unterschied zu den Prüfungsteilen nach § 4 und § 8 besteht.
- (2) ¹Der Antrag auf Anerkennung ist von der oder dem Studieninteressierten rechtzeitig in Textform beim IAS einzureichen. ²Das IAS entscheidet über den Antrag.
- (3) ¹Bei einer Anerkennung sind Punkte, soweit die Punktesysteme vergleichbar sind, zu übernehmen. ²Sind die Bewertungssysteme nicht vergleichbar, wird die Bewertung der Prüfung in Punkten nach § 14 umgerechnet.

§ 14 Bewertung und Noten

- (1) ¹Jeder Prüfungsteil wird mit Punkten bewertet. ²Im schriftlichen Prüfungsteil können im Kernmodul beziehungsweise Kerntest und im studienspezifischen Fachmodul jeweils bis zu 200 Punkte erreicht werden. ³Im mündlichen Prüfungsteil können bis zu 200 Punkte erreicht werden.
- (2) ¹Im digitalen TestAS werden die Leistungen im Kernmodul und Fachmodul jeweils durch einen TestAS-Score von 0 bis 200 ausgewiesen; der jeweils erreichte TestAS-Score wird als Punktezahl nach Absatz 1 Satz 2 übernommen. ²Im papierbasierten TestAS werden die Leistungen im Kerntest und Fachmodul jeweils durch einen Standardwert von 0 bis 130 ausgewiesen; der jeweils erreichte Standardwert wird nach der offiziellen Umrechnungstabelle von g.a.s.t. in einen TestAS-Score umgerechnet, der als Punktezahl nach Absatz 1 Satz 2 übernommen wird.
- (3) ¹Die Gesamtpunkte errechnen sich aus der Summe der Punkte des Kernmoduls beziehungsweise des Kerntests, des studienspezifischen Fachmoduls und des mündlichen Prüfungsteils. ²Es können maximal 600 Punkte erreicht werden.
- (4) Die Gesamtnote ergibt sich aus den erzielten Gesamtpunkten der hochschulindividuellen Zugangsprüfung entsprechend der Tabelle in Anlage 3.

§ 15 Bestehen

Die hochschulindividuelle Zugangsprüfung hat bestanden, wer

1. im schriftlichen Prüfungsteil im Kernmodul beziehungsweise Kerntest mindestens die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Mindestpunkte nach Anlage 2 und
2. im schriftlichen Prüfungsteil im studienspezifischen Fachmodul mindestens die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Mindestpunkte nach Anlage 2 und
3. im mündlichen Prüfungsteil mindestens 100 Punkte erzielt hat.

§ 16 Zeugnis und Teilnahmebescheid

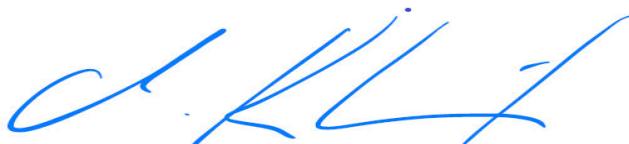
- (1) Die oder der Studieninteressierte erhält, wenn sie oder er die Prüfung bestanden hat, ein von der DHBW ausgestelltes Zeugnis, das die Studienberechtigung für den angestrebten Studiengang, die erzielte Gesamtnote nach Anlage 3 und den Tag der mündlichen Prüfung ausweist.
- (2) Die oder der Studieninteressierte erhält, wenn sie oder er die Prüfung nicht bestanden hat, einen Bescheid über die Teilnahme an der Prüfung und das erzielte Ergebnis.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der DHBW in Kraft.

Stuttgart, den 9. Dezember 2025



Prof. Dr. Martina Klärle

Präsidentin

Anlage 1: Studiengänge

Studiengang	Studienrichtung	Standort	Sprache des Studiengangs
Betriebswirtschaftslehre	International Business	Villingen - Schwenningen	englischsprachig, deutschsprachig

Anlage 2: Anforderungen der Studiengänge im schriftlichen Prüfungsteil

Studiengang	Studienspezifisches Fachmodul	Mindestpunkte im Kernmodul beziehungsweise Kerntest	Mindestpunkte im studienspezifischen Fachmodul
Betriebswirtschaftslehre	Wirtschaftswissenschaften	100	100

Anlage 3: Tabelle zur Berechnung der Gesamtnote

Studiengang Betriebswirtschaftslehre – International Business

Gesamtpunkte von	Gesamtpunkte bis	Notenwert	Notenstufe
595	600	1,0	Sehr gut
590	594	1,1	
580	589	1,2	
570	579	1,3	
560	569	1,4	
550	559	1,5	
540	549	1,6	
530	539	1,7	
520	529	1,8	
510	519	1,9	
500	509	2,0	gut
490	499	2,1	
480	489	2,2	
470	479	2,3	
460	469	2,4	
450	459	2,5	
440	449	2,6	
430	439	2,7	
420	429	2,8	
410	419	2,9	
400	409	3,0	befriedigend
390	399	3,1	
380	389	3,2	
370	379	3,3	
360	369	3,4	
350	359	3,5	
340	349	3,6	
330	339	3,7	
320	329	3,8	
310	319	3,9	
300	309	4,0	ausreichend
0	299	5,0	Nicht ausreichend